

**Vereinfachte Flurbereinigung Delmetal Nr. 2369;
Plangenehmigung zur Planänderung Nr. 2 nach § 41 FlurbG**

Hier: Prüfung des Einzelfalles nach UVPG

1. Voraussetzungen: Prüfung des Einzelfalles

Die Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG¹ wurde mit Schreiben vom 15.02.19 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Anlage 1 zum UVPG² ist für den Plan nach § 41 die UVP-Pflicht im Einzelfall zu prüfen. Die Vereinfachte Flurbereinigung Delmetal Nr. 2369 wurde im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze geprüft. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine UVP Pflicht nicht besteht (Nds. MBl. Nr. 27/2011 S. 508).

Die UVP für die Änderung eines Vorhabens richtet sich im Falle des Planes nach § 41 FlurbG nach § 9 (3) des UVPG:

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(...)

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1.(...)

2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(...)

Derzeit erfolgt die Prüfung des Einzelfalles nach der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2012³.

2. Prüfung des Einzelfalles Vereinfachte Flurbereinigung Delmetal Nr. 2369

Im vorliegenden Fall wurde die ursprüngliche Entscheidung für den Plan nach § 41 entsprechend der unverbindlichen Arbeitshilfe des MU aus dem Jahre 2005 getroffen. Nach Vergleich der Fragenkataloge und in Anbetracht der Änderungen des Vorhabens bestehen keine Bedenken, für die Prüfung der Änderung des Planes aus arbeitswirtschaftlichen Gründen weiterhin mit dem Fragenkatalog der Arbeitshilfe aus dem Jahre 2005 zu arbeiten. Die Unterschiede sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen an Gesetzesänderungen.

In der Anlage wurden die Änderungen durch die aktuelle (rot) und die vorhergehenden Planänderungen eingetragen.

Die vorliegenden Planänderungen können offensichtlich auch in der Summe nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt führen, eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrage


(Sauer)

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)

³ <http://www.umwelt.niedersachsen.de/download/6496>, zuletzt eingesehen am 17.01.2017).